

Konsultationsbeitrag

Wettbewerbspolitik als Unterstützung des Grünen Deals

Brüssel, 19.11.2020

Link zum [Aufruf der Kommission](#)

1. Einleitung

Der ZDH begrüßt grundsätzlich den Weg hin zu einem nachhaltigen und klimaneutralen Europa. Über 1 Million Handwerksbetriebe in Deutschland stehen für eine lange Tradition der Nachhaltigkeit. Für die anstehenden Initiativen im Rahmen des „Green Deal“ nimmt das Handwerk eine besondere Rolle ein. Energetische und inklusive Sanierungen, Reparaturdienstleistungen, effizienter Rohstoffeinsatz und eine Produktion nahe am Kunden sind einige Bereiche, in denen das Handwerk ein herausragender Akteur bei der Nachhaltigkeitswende ist. Staatliche Beihilfen können einen Beitrag dazu leisten, einen bezahlbaren, versorgungssicheren und nachhaltigen Energiebinnenmarkt zu vollenden, Effizienzpotenziale zu heben sowie Forschung und Entwicklung zum Ziele der Nachhaltigkeit voranzutreiben. Die laufende Überarbeitung z.B. der Energie- und Umweltbeihilfen sehen wir als Chance, die zuvor genannten Ziele besser zu unterstützen. Eine Balance aus ambitionierten ökologischen und hohen ökonomischen Zielen betrachten wir dabei als unerlässlich, gerade vor dem Hintergrund der nun anlaufenden Überwindung des Corona-bedingten Konjunkturreinbruchs. Wichtig ist zudem die gezielte Prüfung von Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen. So kann der Weg hin zu einem klimaneutralen Europa unter Beteiligung des Mittelstands bis 2050 gelingen.

2. Konsultationsbeiträge

Frageblock Teil 1, Beihilfenkontrolle

Frage 1: Was sind die wichtigsten Änderungen, die Ihrer Meinung nach am derzeitigen Regelwerk für staatliche Beihilfen vorgenommen werden müssten, um sicherzustellen, dass dieses den Grünen Deal uneingeschränkt unterstützt?

- Neben den Zielen, die sich aus dem Green Deal ergeben, müssen Ziele wie wirtschaftliche Stabilität, Zugang zur Finanzierung von klassischen Geschäftsmodellen und weniger Bürokratie für den Mittelstand balanciert mitgedacht werden. Ein ökologisches Primat ist nicht erfolgversprechend. Wir sehen daher den Wortlaut „uneingeschränkt unterstützt“ kritisch.
- Unternehmen sollten bei geringfügigen Förderbeträgen von Erleichterungen profitieren: Bei größeren Fördermaßnahmen haben sich Beihilfen nach De-minimis durchaus bewährt. Bei sehr kleinteiligen Förderbeträgen steht aber der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zur potenziellen Auswirkung auf den Wettbewerb. Es sollte daher zumindest eine spürbare Erleichterung bei der De-minimis-Erklärung realisiert werden, indem auf die detaillierte Auflistung der in den letzten drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen verzichtet und lediglich das Nichterreichen des Schwellenwerts bestätigt wird. Noch besser wäre, kleine Förderbeiträge von der beihilferechtlichen

Betrachtung auszunehmen. Nur so kann erreicht werden, dass staatliche Beihilfen auch im Kleinen zum Green Deal beitragen.

- Die Förderung von Investitionen in handwerkliche Bildungsinfrastrukturen, die stets auch Konzepte von Nachhaltigkeit vermitteln, sollte generell unter der AGVO freigestellt werden. Bislang ist nur die Infrastrukturförderung von Bildungsstätten freigestellt, die sich auf gesetzlich geregelte Weiterbildungen bezieht. Geregelte und ungeregelte Bildungsmaßnahmen lassen sich in den meisten Fällen jedoch kaum trennen. Deshalb müssen generell alle Infrastrukturinvestitionen in Bildungsstätten freigestellt werden.
- Die Abgabe der De-minimis-Bescheinigung sollte sowohl in schriftlicher als auch elektronischer Form möglich sein, analog zur Erklärung. Dies würde zu einer Entlastung bei der Zustellung der Bescheinigungen führen (z.B. durch digitalisierte Prozesse), Verwaltungskosten senken und außerdem einen Beitrag zu „papierlosen Büros“ im Sinne einer Ressourcen schonenden Arbeitsweise.
- Die Vorhaltepflcht der De-minimis-Unterlagen sollte reduziert werden. Für kleinere Unternehmen wäre eine reduzierte Vorhaltepflcht der De-minimis-Unterlagen von 10 auf 5 Jahre eine erhebliche Erleichterung.
- Artikel 18 AGVO muss eine mittelbare Förderung zulassen. Aufgrund der Bedeutung eines niederschweligen Zugangs für KMU sollten Förderungen von Beratungsleistungen auch über Institutionen wie Wirtschaftskammern und Zentralfachverbänden nach Art. 18 AGVO generell freigestellt werden. Bislang ist nur die direkte Förderung der Unternehmen durch externe Berater freigestellt, obwohl diese aufgrund der Antragsbürokratie und der zeitaufwendigen Beratersuche nicht hinreichend ist, um KMU effektiv zu fördern.

Frage 2: *Wenn Sie der Ansicht sind, dass niedrigere staatliche Beihilfen oder weniger staatliche Beihilfemaßnahmen für Tätigkeiten mit negativen Umweltauswirkungen genehmigt werden sollten: Wie lauten Ihre Ideen zur Umsetzung dieses Ansatzes? Wie können Mitgliedstaaten oder Begünstigte bei Projekten mit negativen Umweltauswirkungen diese negativen Auswirkungen abmildern?*

- Eine pauschale Aussage lässt sich nicht treffen, da Tätigkeiten für sich genommen betrachtet werden müssen. Es ist beispielsweise zu beachten, ob es alternative Tätigkeiten mit weniger negativen Umweltauswirkungen überhaupt gibt. Ein Malus-Ansatz für Tätigkeiten, die alternativlos sind, stellt eine unverhältnismäßige Benachteiligung dar.

- Es gilt zu bedenken, dass Malus-Ansätze auf mittelständische Unternehmen andere Wirkungen entfalten als auf Großunternehmen. Während letztere beispielsweise durch Massenproduktion auf hohe Stückzahlen umlegen können oder in weniger umweltbelastende Produktionsverfahren investieren, können ausbleibende Mittel für kleine Betriebe das Ausscheiden aus dem jeweiligen Markt bedeuten.

Frage 3: *Wenn Sie der Ansicht sind, dass höhere staatliche Beihilfen zur Unterstützung von Umweltzielen zulässig sein sollten, wie könnten Sie sich die Umsetzung dieser Ideen vorstellen? Sollte die Umsetzung in Form von mehr Beihilfemaßnahmen (Bonus) für ökologisch vorteilhafte Projekte erfolgen? Welche Kriterien sollten bei der Bewertung eines grünen Bonus zugrunde gelegt werden?*

- Bei Bonus-Systemen muss darauf geachtet werden, dass nicht ausschließlich als „grün“ definierte Tätigkeiten Boni erhalten können. Grundsätzlich können Anreizlösungen sinnvoll sein und Lenkungswirkung entfalten, sofern keine indirekt wirkenden ökonomischen Instrumente eingeführt werden können. Sie dürfen jedoch traditionelle Tätigkeitsfelder nicht einseitig belasten oder gar ausschließen.
- Besonders kritisch sind wir hinsichtlich der Bewertung eines grünen Bonus'. Nachweisführungen inwiefern eine Tätigkeit „grün“ ist, kann gerade für den Mittelstand eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten. Dies würde zu einer Bevorteilung großer Betriebe führen, da KMU aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen eine entsprechende Bestandsaufnahme unter Umständen nicht darstellen können.
- Die aktuellen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen lassen aus Handwerkssicht Raum für Optimierungen. Beispielsweise sollten Beratungsleistungen zur Verringerung der Ressourcennutzung unter Beihilfemaßnahmen erwähnt werden. Diese Dienstleistungen können gerade auch von Handwerksunternehmen angeboten werden, weil sie nahe am Verbraucher sind und bei der Umsetzung anderer Maßnahmen geförderte Beratungsleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz mit anbieten können.
- Bei Förderungen für Großprojekte, etwa zur Speicherung von CO₂, muss bereits im Vorfeld die Machbarkeit auch hinsichtlich gesamtgesellschaftlicher Akzeptanz überprüft werden. Diese Projekte können sonst zu Luftschlössern werden, deren Fördergelder zur Unterstützung bewährter Ansätze oder Förderungen in die Breite deutlich besser angelegt gewesen wären.
- Die Förderung von großflächigen Vorhaben muss stets so gestaltet sein (sofern technisch möglich/sinnvoll), dass sich der Mittelstand an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen kann. Im Rahmen der Renovierungs- und Sanierungswelle darf diese

Chance nicht verpasst werden, insbesondere da offenbar großflächige Vorhaben im Quartiersmaßstab bevorzugt werden sollen. Dies birgt die Gefahr, dass vorzugsweise die Bauindustrie mit all-in-one Lösungen zum Zuge kommt und Handwerksbetriebe das Nachsehen haben.

- Insbesondere ist es wichtig, dass auch kleinere Vorhaben förderfähig sind, da nur so ganzheitlich von allen Bereichen der Wirtschaft ein Beitrag zum grünen Wandel geleistet werden kann.

Frage 4: *Wie sollten wir positive Umweltvorteile definieren? Sollte diese Definition unter Bezugnahme auf die EU-Taxonomie-Verordnung erfolgen und, wenn ja, unter Bezugnahme auf alle Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie-Verordnung?*

- Wir halten grundsätzlich eine breitere Auffassung des Nachhaltigkeitsbegriffes für sinnvoll und regen an, über reine Umweltziele hinaus zu denken. Demnach sollte darüber diskutiert werden, was Nachhaltigkeitsvorteile (statt Umweltvorteile) bringt.
- Die Nutzung der EU-Taxonomie für nachhaltige Aktivitäten ist gerade für kleine Projekte viel zu aufwändig. Kleinen Unternehmen und deren – oft kleinen – Finanzierungspartnern fehlen die entsprechenden administrativen Kapazitäten. Die Schaffung einer vereinfachten und verhältnismäßigen Berichterstattungsmöglichkeit ist – besonders für kleine Finanzierungsprojekte – die Voraussetzung für den Erfolg einer positiven beihilferechtlichen Behandlung grüner Projekte.
- Grundsätzlich weisen wir außerdem darauf hin, dass die Taxonomie-Verordnung zwar große Unternehmen adressiert, es jedoch kaum auszuschließen sein dürfte, dass künftig auch KMU von zusätzlichen Offenlegungspflichten betroffen sein könnten. Dies hätte für den Abruf von Fördergeldern durch KMU aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten erhebliche nachteilige Folgen.
- Auch über Liefer- und Wertschöpfungsketten oder kreditbasierte Finanzprodukte könnten KMU indirekt unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung fallen, sodass entsprechende Finanzmittel nicht mehr abgerufen werden könnten.
- Es ist derzeit nicht klar, wie verhindert werden kann, dass über Umwege grüne Nachweispflichten (z.B. an Subunternehmer) zu erheblichen nachteiligen Effekten bei KMU führen. Wir sehen daher eine Bewertung von vorteilhaftem Umweltverhalten noch als zu wenig ausgereift, um sie zielsicher in der Praxis einzusetzen.

3. Fazit

Für das Handwerk sind klare, verständliche und unbürokratische Regelungen essenziell, sodass es allen Adressaten möglich ist, Regelungen nachzuvollziehen. Bisher wird das erklärte Ziel der EU, Beihilfen zugunsten von KMU einfacher zu gestalten, jedoch nicht erreicht. Vielmehr werden durch die engen Voraussetzungen und strengen Dokumentationspflichten die Hürden für die Gewährung von Beihilfen an KMU zu hoch gelegt, obwohl diese kleinen Beihilfen in keiner Weise drohen, den Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt zu verzerren. Die europäische Politik muss ihren Zielsetzungen hinsichtlich eines wirtschaftlich starken Mittelstands und eines spürbaren Abbaus von Bürokratie gerecht werden und den Nationalstaaten wieder mehr Freiraum bei der Gestaltung ihrer Wirtschaftspolitik ermöglichen. Sie sollte sich auf Wettbewerbsbeschränkungen großer Konzerne konzentrieren. Zentrale Säulen des Grünen Deal bieten hierbei aktuelle Chancen, beispielsweise im Bereich Kreislaufwirtschaft oder bei der Renovierungswelle. Um etwa die Sanierungsquote mindestens zu verdoppeln, müssen Beihilfen niederschwellig abrufbar sein und auch solche Sanierungsleistungen nachgefragt werden, die traditionell durch mittelständische Betriebe erbracht werden.